

## Präambel

Die Bürgerstiftung Wülfrath ist eine Gemeinschaftseinrichtung für die Wülfrather und Wülfratherinnen und ihre Stadt. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Wülfraths nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie will Zuwendungen in unterschiedlichen Formen einwerben, mit denen sie gemeinnützige Projekte anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte natürliche und juristische Personen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Anerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung entwickeln und vertiefen.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Wülfrath"
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wülfrath.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zwecke der Stiftung sind Förderung von:
  - bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
  - Jugend- und Altenhilfe,
  - Erziehung, Sport und Bildung,
  - Kunst, Kultur und Wissenschaft,
  - Umwelt-, Klima- und Naturschutz,
  - Heimatverbundenheit und Brauchtum,
  - Völkerverständigung und interkultureller Dialog
  - politischer Bildung.

Zweck der Stiftung ist außerdem die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zugunsten der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
  - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die

ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen
- f) Auslobung lokaler Preise für den Stiftungszwecken dienliches Engagement.

3. Die Stiftung verwirklicht ihre vorgenannte Zwecke unmittelbar selbst, soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

4. Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll nach Möglichkeit ein Bezug zu Wülfrath und zu den dort lebenden Menschen bestehen.

5. Durch eine Förderung darf die Stiftung keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand, insbesondere keine pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Wülfrath, wahrnehmen. Eine Förderung durch die Stiftung darf nicht dazu führen, dass Regelfinanzierer, insbesondere die öffentliche Hand, entlastet werden oder Regelfinanzierer von einer Förderung Abstand nehmen.

6. Im Rahmen der steuerlichen Vorgaben kann die Stiftung einen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise, die Gräber von Stiftern zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Stiftung darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für ihre in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Grundstockvermögen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben darf die Stiftung Rücklagen bilden.

## **§ 5 Zustiftungen und Spenden**

1. Die Stiftung ist auf Wachstum ausgerichtet. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen. Zustiftungen werden dem Grundstockvermögen zugeführt.
2. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Zuwendungen, gleich ob diese zu Lebzeiten oder von Todes wegen des Zuwendenden erfolgen, es sei denn, die Zuwendung ist ausdrücklich als Spende oder mit einem vergleichbaren Begriff bezeichnet, aus dem geschlossen werden kann, dass die Zuwendung nicht in ihrem Bestand erhalten werden soll, sondern zeitnah verwendet werden soll.
3. Bei Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag kann der Zustifter/die Zustifterin bestimmen, dass die Zustiftung lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen soll (Zweckzustiftung), die einem oder mehreren der in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke entsprechen muss bzw. müssen oder dass die Zustiftung mit dem Namen des Stifters verbunden wird (Namenszustiftung). Die Zweckzustiftung selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihr oder ihren Surrogaten erzielten Erträge sind nach Maßgabe der mit dem Zweckzustifter/der Zweckzustifterin getroffenen Vereinbarungen bzw. der letztwilligen Verfügung des Zweckzustifters/der Zweckzustifterin in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert zu ermitteln und zu verwenden. Der Vorstand kann Zweckzustiftungen auf Wunsch des Zustifters/der Zustifterin einen Namen geben (Namenszustiftung).
4. Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben und anzunehmen. Spenden fließen nicht dem Grundstockvermögen zu, sie sind zum zeitnahen Verbrauch bestimmt. Der Spender kann festlegen, für welche Zwecke seine Spende verwendet werden soll. Erfolgt keine Festlegung durch den Spender, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

## **§ 6 Erfüllung der Stiftungszwecke**

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die Spenden sind zeitnah im Sinne der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts für die Zwecke der Stiftung zu verwenden. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
2. Ansprüche auf Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
3. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
4. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
5. Die Stiftung soll die lokale und regionale Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Aktivitäten unterrichten.

## **§ 7 Organe der Stiftung, Beschlussfassungen**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungsforum. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsforums kann Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates sein. Für die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand bzw. des Stiftungsrates ruht die Mitgliedschaft im Stiftungsforum.
2. Jedes Organ der Stiftung hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Zu den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrates wird durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Organs, zu den Sitzungen des Stiftungsforums durch den Vorstand, im Verhinderungsfall jeweils durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des betreffenden Organs ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
3. Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsforum sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Gehören dem Organ weniger als drei Mitglieder an, ist das Organ nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Organs anwesend sind.
4. Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitserfordernis bestimmt ist.
5. Bei Stimmgleichheit im Rahmen von Beschlüssen des Vorstands und des Stiftungsrates gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Ein abwesendes Mitglied kann sich in den Sitzungen aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
8. Beschlüsse der Organe können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für

das schriftliche Umlaufverfahren gelten die vorstehenden Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 sinngemäß.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand der Stiftung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mitgliedern des Vorstands kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Der erste Vorstand wird durch die ersten Stifterinnen und Stifter bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit des Gründungsvorstandes, der gem. § 8 Nr. 4 S. 1 bestellt wird, ein Jahr.
6. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
7. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands durch einen Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Die Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der Stiftungsratsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor diesem Beschluss vom Stiftungsrat anzuhören.
8. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere die Vermögensbewirtschaftung und den Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und berichtet diesem jährlich über die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan und legt ihn rechtzeitig dem Stiftungsrat zur Prüfung vor. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird dem Stiftungsrat spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres berichtet.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## **§ 9 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus
  - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Wülfrath oder dem/der allgemeinen Vertreter/-in als geborenes Mitglied,

- mindestens drei, höchstens neun weiteren Mitgliedern.
2. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter bestellt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich, erstmals nach einem Jahr, durch Kooptation. Sowohl der Vorstand als auch das Stiftungsforum können zu berufende Personen empfehlen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
  3. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
  4. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.
  5. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
  6. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt der Stiftungsrat eine Nachfolge für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates. Vorstehende Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  7. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund durch einen auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes ergangenen Beschlusses des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss des Stiftungsrates bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zuvor vom Vorstand und von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zu hören.
  8. Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Er berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
  9. Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
    - die Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
    - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
    - die Prüfung der Jahresabrechnung für das Vorjahr durch einen externen Prüfer,
    - die Genehmigung von für die Geschäftstätigkeit der Stiftung ungewöhnlichen Geschäften, insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Eingehung von Verbindlichkeiten, die einen vom Stiftungsrat zu bestimmenden Betrag überschreiten.
  10. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 10 Stiftungsforum**

1. Das Stiftungsforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die zum Grundstockvermögen mindestens einen Betrag in Höhe von 5.000 € beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören dem Stiftungsforum auf ihre Lebenszeit an.
2. Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens des vorgenannten Betrages aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsforum angehören soll. Vorstehender Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Körperschaften des privaten Rechts, Personen(handels)gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Stiftungsforum angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.
4. Natürliche Personen, die für die Stiftung ehrenamtlich einen hohen persönlichen Einsatz erbracht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsrates durch Beschluss des Stiftungsforums in das Stiftungsforum aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Das Stiftungsforum kann dem Vorstand Vorschläge für die operative oder Fördertätigkeit der Stiftung machen.
7. Der Zuständigkeit des Stiftungsforums unterliegt die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können in gemeinsamer Sitzung mit 2/3-Mehrheit eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat können der Stiftung in gemeinsamer Sitzung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Wülfrath, die es für Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 - 3 werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.